

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schauenburg

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Schauenburg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Kindertagesstätten werden in folgenden Betreuungsformen angeboten:
 - a) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - b) Altersübergreifende Gruppen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
 - c) Krippengruppen für Kinder vom vollendeten neunten Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

§ 2 Umfang der Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit setzt sich aus der Kernzeit und zubuchbaren individuellen Zeitmodulen zusammen.
- (2) Die Kernzeit wird für alle Kindertagesstätten auf Montag bis Freitag
 - a) bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt.
- (3) Zusätzlich zur Kernzeit nach Abs. 2 können individuelle Zeitmodule
 - a) bei Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Höhe von 5, 10, 15 oder 20 Stunden und
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Höhe von 5, 10, 15, 20 oder 25 Stunden

im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte zugebucht werden. Dabei sind die Zeiten bei Kindern in Krippengruppen jeweils so zu wählen, dass die Kinder nicht zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr abgeholt werden.

- (4) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten regelt der Gemeindevorstand. Dabei sollen je Kindertagesstätte mindestens 6 Kinder für den Nachmittagsbereich angemeldet sein. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand zulassen.
- (5) Der unter Umständen täglich variierende Zeitumfang der Betreuung wird bei Buchung der Zeitmodule individuell in der Betreuungsvereinbarung nach § 3 Abs. 1 festgelegt. Der Zeitumfang und die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Wochentage pro Kalenderwoche sind grundsätzlich nur zum 01.08. und 01.02. eines Jahres änderbar. Für den ersten Monat in der Kindertagesstätte, indem die Eingewöhnungsphase stattfindet, können die Erziehungsberechtigten einen geringeren Betreuungsumfang mit den Leitungen vereinbaren. Änderungen außerhalb dieser Regelungen werden nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand gemäß den entsprechenden Regelungen der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schauenburg erhoben.
- (6) Kinder sind pünktlich abzuholen. Die genauen Abholzeiten ergeben sich aus der Betreuungsvereinbarung. Für eine verspätete Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag in Höhe der Betreuungsgebühr für eine Stunde laut der Gebührenordnung zu dieser Satzung festgesetzt werden. Zusätzlich werden für die Bearbeitung Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung nach Zeitaufwand erhoben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schauenburg und dem/den Erziehungsberechtigten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt. Die Erziehungsberechtigten erkennen in der Vereinbarung die Regelungen dieser Satzung und der Gebührenordnung zu dieser Satzung an.
- (2) Plätze werden in der Regel nur an Kinder vergeben, die im Gebiet der Gemeinde Schauenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte oder Kindertagesstättengruppe besteht nicht.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für die Vergabe der vorhandenen Plätze sind folgende Kriterien maßgeblich:
 - Alle Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- Geschwisterkinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen
 - Die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht
 - Der Wunsch der Eltern nach wohnortnaher bzw. arbeitsplatznaher Unterbringung
 - Das Alter der Kinder: ältere Kinder vor jüngeren
- (6) Die Anzahl der Plätze der Nachmittagsbetreuung einer Kindertagesstätte richtet sich nach den jeweiligen Platzkapazitäten. Die Plätze über die Kernzeit hinaus werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt.
- (7) Falls die Plätze in den Krippengruppen für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres benötigt werden, sollen Kinder, die das zweite Lebensjahr bereits vollendet haben, in altersgemischte Gruppen nach § 1 Abs. 2 b) wechseln.
- (8) Kinder, die nicht mit Hauptwohnung in Schauenburg gemeldet sind, können bei ausreichend vorhandenen freien Plätzen in die Kindertagesstätten aufgenommen werden. Die Vergabe der Plätze an Kinder ohne Hauptwohnsitz in Schauenburg obliegt dem Gemeindevorstand. Die insofern geschlossenen Vereinbarungen können sobald Bedarf für Schauenburger Kinder vorliegt zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres durch die Gemeinde Schauenburg gekündigt werden.

§ 4 Schließungszeiten

Während der festgelegten Sommerferien in Hessen bleiben die Kindertagesstätten im Wechsel für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, sowie für betriebliche Anlässe usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen. Gleiches trifft für 2 Tage der Grundreinigung pro Jahr in jeder Einrichtung zu. Die Schließungszeiten werden im Bekanntmachungsorgan gemäß der Hauptsatzung und durch Aushang in den Kindertagesstätten frühzeitig bekannt gemacht.

§ 5 Teilnahmebeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Schauenburg Teilnahmebeiträge. Die Teilnahmebeiträge richten sich nach dem Alter der Kinder. Die Höhe der Teilnahmebeiträge ergibt sich aus Nr. 1 der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

- (2) Teilnahmebeiträge werden immer für den vollen Monat berechnet. Dies gilt auch für nicht zum Monatsersten aufgenommene Kinder und Kinder, deren letzter Tag in der Kindertagesstätte nicht am Monatsletzten liegt.
- (3) Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung sind als öffentlich-rechtliche Abgaben auf dem Verwaltungsweg vollstreckbar.
- (4) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagesstätten der Gemeinde Schauenburg, so wird der Teilnahmebeitrag des zweiten Kindes um 30 %, für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie um 50 % reduziert. Die entsprechenden Geschwisterbeiträge werden auf volle Euro gerundet und ergeben sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

§ 6

Gesundheitliche Voraussetzungen

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung gem. § 2 Kindergesundheitsschutz-Gesetz ist vor der Aufnahme des Kindes vorzulegen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen und rechtzeitig vor Schließung der Kindertagesstätte abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (2) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Berufstätigkeit, der Bankverbindung, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung

muss der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Gemeinde Schauenburg keine Haftung.

- (4) Bei der Aufnahme von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht eine besondere Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten. Die Mitwirkung dient letztendlich der Integration des Kindes in die Kindertagesstätte und betrifft hauptsächlich die Eingewöhnungsphase. Über Art und Dauer der Mitwirkung entscheiden die Fachkräfte in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Wenn Kinder krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken oder sich verletzen, so dass dem Kind der weitere Besuch der Kindertagesstätte nicht zuzumuten ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Die Zumutbarkeit liegt im Ermessen der Fachkräfte der Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten haben zu diesem Zweck Telefonnummern bei der Kindertagesstättenleitung zu hinterlegen, unter denen sie oder andere abholberechtigte Personen während der Betreuungszeit ständig erreichbar sind.

§ 8 Mittagsversorgung

Für Kinder wird in den Kindertagesstätten eine Mittagsversorgung angeboten. Die Mittagsversorgung ist analog zu § 2 Abs. 5 dieser Satzung je Wochentage dauerhaft in der Betreuungsvereinbarung festzulegen. Der Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung ergibt sich aus Nr. 2 der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Teilnahmebeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Teilnahmebeiträge und die Kostenbeiträge für die Mittagsversorgung werden jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die monatlichen Beiträge sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten der Einrichtung und Fehlzeiten des Kindes voll zu entrichten. Es besteht kein Erstattungsanspruch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung wie z. B. Personalausfall, Fortbildungen, Streik.

§ 10

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats vorzunehmen.
- (2) Kinder, die häufig oder längerfristig unentschuldigt fehlen oder nur unregelmäßig die Kindertagesstätte besuchen, können vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn fällige Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Mittagsversorgung trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden.
- (4) Wenn durch Umstände, die ihre Ursache in der Person des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten haben, der Dienstbetrieb in unzumutbarer Weise gestört oder beeinträchtigt wird, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.
- (5) Für Neuanmeldungen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Erziehungsberechtigten, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Schauenburg besuchen,

5. Angaben zur Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten,

6. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten wie z. B. Kontodaten, Sepa-Lastschriftmandat.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge sowie der Aufnahme und Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2014, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 30.08.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, den 14.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg

gez. Plätzer
Bürgermeister